



Geschäftsordnung des Schulelternbeirates (SEB) der Grundschule Hüttener Berge

Ein Ziel der Elternarbeit an unserer Schule ist eine reibungslose Kommunikation untereinander, ein Austausch zwischen den Personen, die an unserer Schule lernen, lehren, tätig sind und sich in vielfältiger Weise ins Schulleben einbringen. Ein guter Informationsfluss sorgt dafür, dass Vertrauen geschaffen wird und Gedanken, Ideen und Wissen geteilt werden. In diesem Sinne hat der Schulelternbeirat der Grundschule Hüttener Berge die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

1. Grundlage

Diese Geschäftsordnung gilt im Rahmen der Verfahrensgrundsätze des jeweils gültigen Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der entsprechenden Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlordnung für Elternbeiräte EBWahlVO).
(§76 (3) SchulG)

2. Zusammensetzung der Klassenelternbeiräte

- (1) Im Rahmen der Elternversammlung wählen die Eltern aus ihrer Mitte einen Klassenelternbeirat. (§71 (1) SchulG)
- (2) Der Klassenelternbeirat soll aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Stellvertreterinnen/-vertretern bestehen. (§71 (1) SchulG)
- (3) Die Wahlleitung soll darauf hinwirken, dass dem Klassenelternbeirat Frauen und Männer angehören. (§9 (3) EBWahlVO)
- (4) Der Klassenelternbeirat wählt wiederum aus seiner Mitte das Mitglied für den Schulelternbeirat sowie deren/dessen Stellvertreterin/-vertreter. (§72 (1) SchulG i. V. m. §76 (2) SchulG)

3. Zusammensetzung des Schulelternbeirats

Der SEB der Grundschule Hüttener Berge besteht aus je einem Mitglied der Klassenelternbeiräte. (§72 (2) SchulG)

4. Vorstand des Schulelternbeirates

- (1) Der SEB wählt aus seiner Mitte den Vorstand des SEB. (§72 (1) SchulG)
- (2) Der Vorstand des SEB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, sowie einer/einem Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied. (§72 (2) SchulG)
- (3) Der Vorstand vertritt den SEB gegenüber der Schule und Dritten. Er kann Aufgaben themenbezogen an andere Mitglieder des SEB übertragen. Dafür hat der Vorstand einen Beschluss mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- (4) Wird die/der Vorsitzende eines SEBs nicht in der Wahlversammlung gewählt, bestimmen die Mitglieder des Vorstandes, wer von ihnen das Amt des Vorsitzenden übernimmt. (§76 (4) SchulG)
- (5) Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre. (§77 (1) SchulG)
- (6) Nur Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamte können nicht Vorsitzende eines Schulelternbeirats sein. (§76 (7) SchulG)
- (7) Der SEB wählt aus seiner Mitte einen Delegierten für den Kreiselternbeirat und eine/einen Stellvertreter. Dieser vertritt die Elternschaft auf den Kreiselternbeiratssitzungen. (§73 (2) SchulG, §76 (2) SchulG)

5. Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen ist durch die/den Vorsitzende/n grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, muss die/der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder mit Zustimmung aller Mitglieder der Konferenz kann auf die Einhaltung nach Satz 1 verzichtet werden. (§68 (3) SchulG)
- (2) Eingeladen werden alle Mitglieder der Klassenelternbeiräte. Stimmberechtigt ist nur die/der SEB Delegierte der jeweiligen Klasse.
- (3) An den Sitzungen nimmt auf Einladung des Vorstandes die Schulleitung, eventuell weitere Lehrer und eventuell ein Mitglied des Schulträgers teil. Die Einladung von Gästen und Experten erfolgt im Einvernehmen des Vorstandes. (Angelehnt an §62 (11) SchulG, §68 (1) SchulG)
- (4) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und ist für die Ordnung zuständig.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Auf Verlangen erfolgt die Abstimmung geheim. (§3 (4) EBWahlVO)
- (6) Der Schulelternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr einberufen. (Angelehnt an §69 (1) SchulG)
- (7) Die Dauer der Schulelternbeiratssitzung sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Nicht abgehandelte Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der nächsten oder einer Sondersitzung gesetzt.
- (8) Sitzungen können bei Bedarf auch per Echtzeitübertragung online stattfinden. Bei nicht öffentlichen Wahlen muss hierbei auf ordnungsgemäße Durchführung geachtet werden. (§76 (5) SchulG)

- (9) Die/der Vorsitzende beendet die Sitzung.

6. Beschlussfähigkeit der SEB-Sitzung

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen während einer Sitzung des SEB hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht. Die Mitglieder des SEB haben Stellvertreterinnen/-vertreter, die im Verhinderungsfall die Aufgaben übernehmen. Dies beinhaltet auch die Ausübung des Wahlrechtes. (§76 (4) SchulG)
- (2) Die Sitzung des SEB ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind. (§1 (4) EBWahlVO)

7. Tagesordnung (§76 (3) SchulG i. V. m. §68 (10) SchulG)

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt.
- (2) Zusätzliche Tagesordnungspunkte sollten dem Vorstand spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Zusätzlich kann vor Beginn der Sitzung die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden.
- (3) Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Schulelternbeirat über die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

8. Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des SEB werden in der Regel im Rahmen einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. (§76 (3) i. V. m. §68 (6) SchulG zu Konferenzen)
- (2) Bei Abstimmung während einer Sitzung des SEB hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Uneinigkeit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. (§76 (3) SchulG i. V. m. §68 (6) SchulG)
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. (§76 (3) SchulG i. V. m. §68 (6) SchulG)

9. Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und Organisationen von Veranstaltungen können Ausschüsse eingesetzt werden.
- (2) Interessierte (ggf. auch aus der gesamten Elternschaft) können sich dafür beim Vorstand melden.

10. Niederschriften (§76 (3) i. V. m. §68 (8) SchulG)

- (1) Zu Beginn SEB-Sitzung kann die/der Vorsitzende einen Schriftführer ernennen.
- (2) Das Protokoll sollte folgende Punkte enthalten: Tag der Sitzung, Beginn und Ende der Sitzung, Liste der Anwesenden, gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse, Wahlergebnisse.
- (3) Für Wahlen sind Niederschriften verpflichtend zu führen. Der/die Schriftführer/in und die/der Vorsitzende sind verpflichtet, die Niederschriften von Wahlversammlungen zu unterschreiben und durch die Stimmberechtigten genehmigen zu lassen. Die Niederschrift muss unverzüglich für 10 Jahre in den Schulakten archiviert werden. (§68 (8) SchulG)
- (4) Das Protokoll wird zur Verbesserung des Informationsflusses an alle Elternvertreter/innen der Klassenelternbeiräte weitergeleitet.

11. Schul- und Fachkonferenzen

- (1) Die/der Vorsitzende des SEB ist Kraft ihres/seines Amtes automatisch Mitglied der Schulkonferenz. (§62 (8) SchulG)
- (2) Der SEB wählt die weiteren Mitglieder der Schulkonferenz und deren Vertreter für zwei Jahre aus den Reihen der Elternschaft der Grundschule Hüttener Berge. Bei unter 300 Schülern sind dies die/der Vorsitzende und sieben weitere Mitglieder. Jedes Elternteil eines Kindes der Grundschule Hüttener Berge kann zum Mitglied der Schulkonferenz gewählt werden. (§62 (4), (8), (9) SchulG)
- (3) Männer und Frauen sollten möglichst zu gleichen Teilen vertreten sein. (§62 (2) SchulG)
- (4) Um ein gerechtes Meinungsbild bei Abstimmungen innerhalb der Schulkonferenz zu erhalten, sollte der SEB bei der Wahl der Schulkonferenzmitglieder darauf achten, dass jede Klassenstufe vertreten ist.
- (5) Der SEB wählt für die Dauer von 2 Jahren zu jedem Fachkonferenzbereich 2 Vertreter/innen aus der Elternschaft. Diese können mit beratender Stimme an den Konferenzen teilnehmen und können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Vertreter/innen müssen im Bedarfsfall gewählt werden. Über die Notwendigkeit der Wahl von Vertretern/Vertreterinnen kann frei entschieden werden. (§ 66 (2) i. V. m. §62 (8) SchulG)

12. Schriftverkehr

- (1) Schreiben im Namen des SEB an Adressaten außerhalb des Gremiums werden grundsätzlich vom Vorstand herausgegeben und unterzeichnet.
- (2) Der Vorstand kann diese Aufgabe themenbezogen an andere Mitglieder des SEB übertragen. Dafür hat er einen Beschluss mit einfacher Mehrheit zu fassen.

- (3) Der Briefkopf umfasst den Schriftzug „Der Elternbeirat der Grundschule Hüttener Berge“ sowie die stilisierte Grafik des Schulgebäudes.
- (4) Unterzeichnet werden diese Schreiben mit „Für den Vorstand des Schulelternbeirates“ sowie Vor- und Zunamen.

13. Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind gleichzeitig mit der Einladung zur SEB-Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder des Schulelternbeirats verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

15. Weiteres

- (1) Kosten trägt der Schulträger. (§75 (1) SchulG)
- (2) Über Ausnahmen des Verkaufsverbotes von Waren (§29 (1) SchulG) entscheidet die Schulkonferenz. (§29 (6) SchulG)

16. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung am 01.01.2026, dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.11.2017 außer Kraft.

Im Namen des Vorstandes


gez. Steffi Retza


gez. Valeska Wiese